

Bonsaifreunde Altenkunstadt u. U. e.V.

Satzung (geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 2014)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Bonsaifreunde Altenkunstadt u.U.e.V.“
und wurde am 16.07.1992 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenkunstadt.
3. Die Geschäftsstelle ist die Wohnadresse des 1. Vorstandes.
4. Der Gerichtsstand ist Lichtenfels
5. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steu-
- erbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die - Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person - durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäs-
- sig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Sinn und Zweck des Vereines ist die Förderung und Verbreitung der Bonsai-Kunst durch - Aufnahme von Mitgliedern, deren Schulung und Motivation sowie die Veranstaltung von - Ausstellungen, Vorträgen und gemeinsamen Ausflugsfahrten zu Bonsaizentren.
9. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Die Vorstandschaft und Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Die Vorstandschaft
 - Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorstand (vertretungsberechtigt)
 - 2. Vorstand (vertretungsberechtigt)
 - Schriftführer
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Kassier
 - 1 Ausschussmitglied für je volle 10 Mitglieder plus 1
3. Zur Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder.
4. Der 1. und 2. Vorstand sind je alleinvertretungsberechtigt.

§ 3 Wahl der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von einer Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann durch die Vorstandschaft ein Ersatz mit dessen Einverständnis bis zur periodischen Neu-
wahl bestimmt werden.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mehrheit aller Mitglieder jederzeit abgewählt werden.
4. Es erfolgt Einzelwahl in der in § 2 aufgeführten Reihenfolge.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen und auch sich selbst für ein Amt im Vorstand zur Verfügung zu stellen.
6. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die vorgeschlagen wurden oder sich zur Verfügung gestellt haben und mit deren Einverständnis. Sie sind dann gewählt, wenn sie nach der Wahl diese ausdrücklich auch annehmen.
7. Gewählt wird in geheimer schriftlicher Wahl.
8. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung oder durch die Vorstandschaft selbst an andere übertragen wurde.
2. Der 1. Vorstand repräsentiert den Verein nach außen und koordiniert die Arbeit der Vorstandschaft. Er hat das Recht, Aufgaben an andere Mitglieder mit deren Einverständnis zu übertragen.
3. Der 2. Vorstand unterstützt den 1. Vorstand und vertritt ihn bei Abwesenheit.
4. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und führt das Vereinsbuch.
5. Sein Stellvertreter übernimmt das Protokoll bei seiner Abwesenheit.
6. Der Kassier übernimmt das Finanzwesen des Vereins und führt das Kassenbuch. Dieses ist mindestens jährlich von 2 Kassenprüfern zu überprüfen. Er hat jedem Mitglied, zu jeder Zeit, Auskunft über die Finanzen des Vereines zu erteilen.
7. Die Ausschussmitglieder unterstützen die Vorstandschaft und sind stimmberechtigt bei deren Beschlussfassung.

§ 5 Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinde-
rung und mit dessen Einverständnis der 2. Vorstand, mindestens die Hälfte der gesamten Vorstandschaft anwesend ist.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.
3. Die Vorstandschaft kann beschließen, dass Beschlüsse an die Mitgliederversammlung über-
tragen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereinslokal statt. Dies kann durch Beschluss der vorherigen Mitgliederversammlung geändert werden. In diesem Fall müssen alle Mitglieder sofern möglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und kann sie auch abwählen.
3. Der 1. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden im Vereinsbuch beurkundet.

§ 7 Die Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden, es sei denn, die Vorstandschaft beschließt das Gegenteil.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Sie wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen; die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Beschluss der Vorstandschaft. Der freiwillige Austritt muss beim 1. oder 2. Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft beschließen, wenn es innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Begleichung eines Jahresbeitrags oder anderen Rückständen im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Rückstände bleibt vom Ausschluss unberührt.
4. Jedes Mitglied erkennt durch den Vereinsbeitritt die Vereinssatzung an.
5. Alle bestehenden Rechte gegenüber dem Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft, während Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, bestehen bleiben. Bei Verlust der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf Vereinseigentum und Vereinsvermögen, es sei denn, die Vorstandschaft beschließt gegenteiliges.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Ihnen obliegen alle Rechte und Pflichten gemäß Vereinssatzung. Sie sind jedoch vom Beitrag freigestellt.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§ 9 Beiträge

1. Die Beitragshöhe beschließt die Vorstandschaft.
2. Die Beiträge müssen zu Jahresbeginn dem Kassier zugeleitet werden, der dies im Kassenbuch vermerkt. Quittungen werden nur auf ganz besonderen Wunsch ausgestellt.
3. Schüler und Studenten zahlen den halben Vereinsbeitrag. Über besondere Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
4. Neue Mitglieder bezahlen bei Vereinsbeitritt den Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres.
5. Bei Verlust der Mitgliedschaft muss der Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr trotzdem voll bezahlt werden. Rückforderungen sind nicht möglich.

§ 10 Vereinseigentum und Vereinsvermögen

1. Über Vereinseigentum und Vereinsvermögen beschließt die Vorstandschaft.
2. Vorschläge hierzu können von jedem Mitglied gebracht werden.
3. Dem Kassier obliegt die sorgfältige Protokollierung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über die Vereinsfinanzen beim Kassier zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt dann als vollzogen, wenn mindestens 4 Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.
2. In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen
 - nach Abzug etwaiger Verpflichtungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
 - zwecks Verwendung für Kunst und Kultur oder der Pflanzenzucht, den die Vorstandschaft bestimmt, übertragen.

§ 12 Kritikrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen berechtigte Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 13 Bonsaiclub Deutschland

Der Verein behält sich das Recht vor, dem „Bonsai- Club Deutschland e.V.“ als Arbeitskreis Altenkunstadt beizutreten.

§ 14 Eingetragener Verein

Der Verein ist beim Amtsgericht Lichtenfels am 15.12.1994, unter Nr.: VR 317, laufende Nummer 1 in das Vereinsregister eingetragen worden.